

Merkblatt zu Abständen von Pflanzen und Bäumen

Gesetzliche Grundlagen

SRL Nr. 200

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
vom 20. November 2000* (Stand 1. Januar 2011)

2. Nachbarrecht

§ 86 Grenzabstand bei Gewächsen

1 Der Grenzabstand ist die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms, bei Sträuchern und Hecken des grenznächsten Stamms, am Boden waagrecht zur Grenze gemessen.

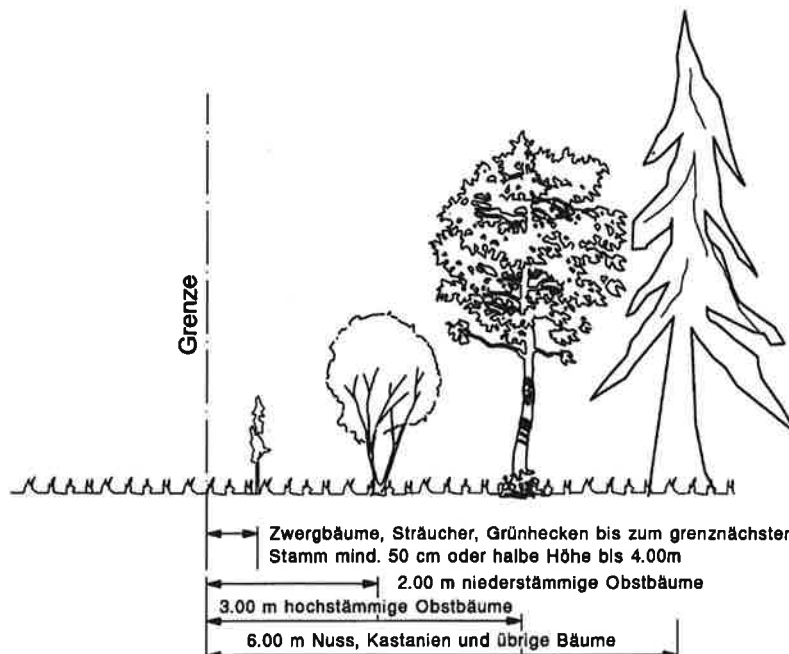
2 Der Grenzabstand beträgt:

- 3 m für hoch- und 2 m für niederstämmige Obstbäume,
- 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume,
- 0,5 m für Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben sowie jegliche Pflanzungen gegenüber Wald.

3 Wachsen Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben höher als 1 m, hat der Grenzabstand bis auf 4 m mindestens die Hälfte ihrer Höhe zu betragen, und sie sind entsprechend zurückzuschneiden.

4 Werden Bäume, Sträucher, Grünhecken und Reben, die zu nahe an der Grenze stehen, von der Nachbarin oder vom Nachbarn während zehn Jahren geduldet, gelten sie als zugelassen und bleiben als solche in ihrem Bestand, nicht aber in ihrem Ausmass geschützt. Wenn zugelassene Gewächse eingehen, ist für Neupflanzungen wieder der gesetzliche Grenzabstand zu wahren.

5 Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen des öffentlichen Rechts.



SRL Nr. 755

Strassengesetz

vom 21. März 1995* (Stand 1. Januar 2010)

§ 86 Abstände von Pflanzen

1 Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.

2 Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.

3 Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.

4 Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.

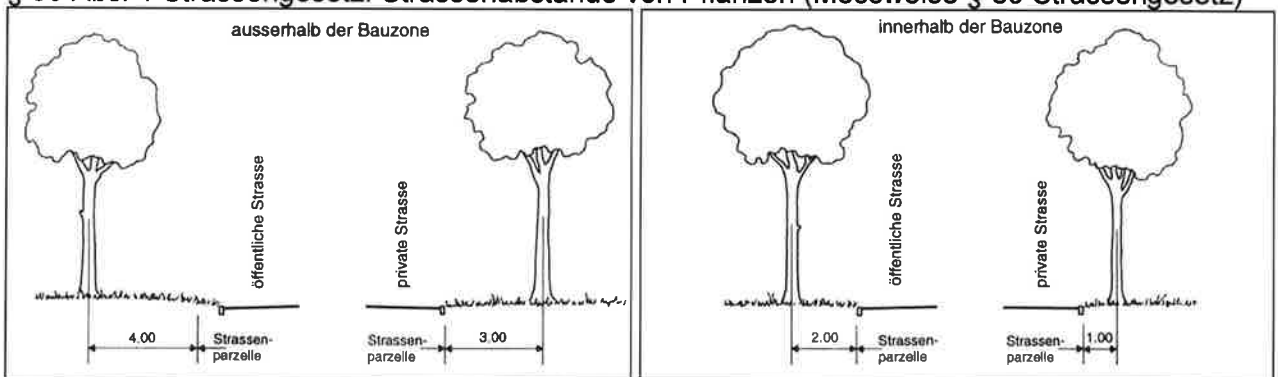
5 Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.

6 Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).

7 Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

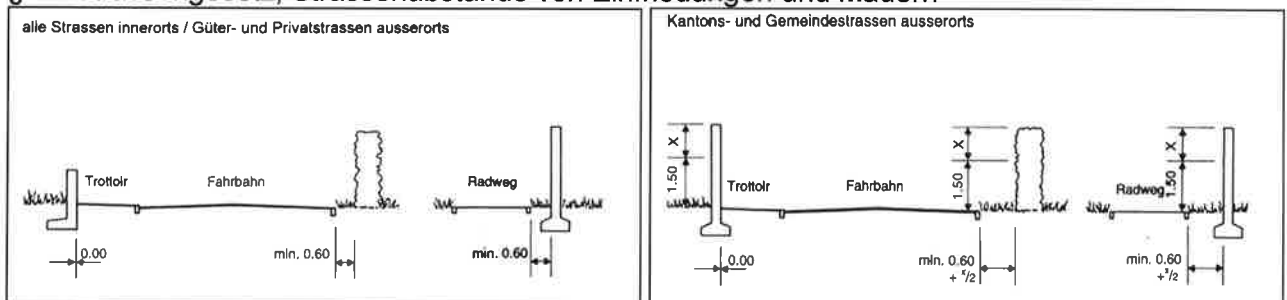
Auszug aus den Skizzen des Bau- und Verkehrsdepartementes zur Erläuterung des Strassengesetzes und der Strassenverordnung

§ 86 Abs. 1 Strassengesetz: Strassenabstände von Pflanzen (Messweise § 89 Strassengesetz)



§ 86 Abs. 3 Strassengesetz: Strassenabstände von Hecken und Sträuchern

§ 87 Strassengesetz, Strassenabstände von Einfriedungen und Mauern



Einzuhalten sind die Bestimmungen über die Sichtzonen (§90 Strassengesetz).